

**Öffentliche Bekanntmachung
über den Planfeststellungsbeschluss zum Vorhaben:**

**Neubau eines Radweges an der Kreisstraße K 342 (Power Weg)
von K 316 (Haster Straße) bis L 87 (Icker Landstraße),
Gemeinde Belm, Gemarkung Powe,
Abschnitt 10, Station 0.003 bis Station 2.419**

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landkreises Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, vom 16.12.2025 - Az.: FD9.1-542-1011-K342.04 - ist der Plan für den Neubau eines Radweges an der Kreisstraße K 342 von der K 316 (Haster Straße) bis zur L 87 (Icker Landstraße), in der Gemeinde Belm, Gemarkung Powe, von Abschnitt 10, Station 0.003 bis Station 2.419, gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und § 74 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit den Bestimmungen des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) festgestellt worden.

II.

1. Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 UVPG die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.
2. Der Planfeststellungsbeschluss liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 24. Februar 2026 bis einschließlich zum 09. März 2026

in der **Gemeinde Belm, Fachbereich III – Baudienste, Zimmer 47, Marktring 13, 49191 Belm** während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 8:30 bis 12:00 Uhr, Mittwoch zusätzlich von 15:30 bis 18.00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht aus.

3. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internet-Seite **<https://www.Landkreis-osnabrueck.de/auslegung>** eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.
4. Der Planfeststellungsbeschluss wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 VwVfG).
5. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).
6. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim Landkreis

Osnabrück, Fachdienst Straßen, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, schriftlich angefordert werden.

III. **Gegenstand des Vorhabens**

An der Kreisstraße K 342 in der Gemeinde Belm, Gemarkung Powe, ist der Neubau eines Radweges von der Kreisstraße K 316 (Haster Straße) bis zur Landesstraße L 87 (Icker Landstraße) vorgesehen. Der Radweg ist auf der Ostseite der K 342 in einer Breite von 2,50 m geplant. Die Trassierung orientiert sich am vorhandenen Fahrbahnverlauf. Aufgrund des vorhandenen Baumbestands und der Nähe zu bebauten Grundstücken wird in zwei Bereichen auf kurzer Strecke die Radwegbreite auf 2,00 m verringert. Für die Entwässerung wird entlang fast der gesamten Baustrecke hinter dem Radweg ein Graben angelegt.

Für das Bauvorhaben werden Grundstücke in der Gemeinde Belm, Gemarkung Powe beansprucht. Die Fläche der Ersatzmaßnahme zum Schutz von Natur und Landschaft liegt auf dem Gebiet der Stadt Georgsmarienhütte, Gemarkung Oesede.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Auf Antrag des Landkreises Osnabrück, Fachdienst Straßen (Vorhabenträger), vom 02.05.2019 wird der Plan für die Maßnahme „Radwegneubau an der Kreisstraße K 342 „Power Weg“ von K 316 „Haster Straße“ bis L 87 „Icker Landstraße“ in der Gemeinde Belm, Gemarkung Powe, Abschnitt 10, Station 0,003 bis Station 2,419“ nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen festgestellt. Rechtsgrundlage für die Planfeststellung ist § 38 NStrG in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420), in Verbindung mit den entsprechenden Bestimmungen des VwVfG in der Fassung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236), und des NVwVfG in der Fassung vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589).

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen zum Natur- und Artenschutz, zum Schutz des Wassers im Wasserschutzgebiet, zum Schutz des Bodens und zum Schutz denkmalschutzrechtlicher und archäologischer Belange erteilt.

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet:

- die Wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Herstellung von Gewässern auf der östlichen Seite der K 342,
- die Wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 57 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) für die Herstellung von Überfahrten,
- die wasserbehördliche Genehmigung nach § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Brunnen Gattberg, Icker und Powe der Gemeinde Belm sowie den Brunnen Nettetal der Stadtwerke Osnabrück - Wasserschutzgebiet Belm-Nettetal - vom 19.06.2017 in Verbindung mit der Anlage 3 Nr. 44.3 zu § 5 der Schutzgebietsverordnung für den Neubau eines Radweges innerhalb der Schutzone II des Wasserschutzgebietes,
- die Befreiung von den Verboten der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 41 Niedersächsisches Natur-

schutzgesetz (NNatSchG) und des § 6 der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Osnabrück („Naturpark Nördl. Teutoburger Wald - Wiehengebirge“) vom 12.05.1965.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, (§ 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO)) erhoben werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 VwGO. Die Klageerhebung muss schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung der Bundesregierung – ERV) erfolgen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind gemäß § 6 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben (Klagebegründungsfrist). Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen. Die Klage ist gegen den Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, zu richten.

Osnabrück, den 30.01.2026

L.S.

Az.: FD9.1-542-1011-K342.04

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
- Fachdienst Straßen -
Im Auftrag

Bergmann